

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangenbad



K O P I E

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Im Rheingauer Grund“, Gemarkung Schlangenbad.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung 15.09.2021 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend.



Geltungsbereich umfasst folgenden Bereich der Gemarkung Schlangenbad in Flur 15:
die Flurstücke: 5/1, 5/2, 5/3, 5/7, 5/10 und 5/14 (Feuerwehr)
sowie die Flurstücke der „Rheingauer Straße“ 5/12, 5/13, 5/15, 5/16, 5/17 und 37/30 tlw..

§ 2 - Rechtswirkung der Veränderungssperre

in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

(5) Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf die Regelungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.

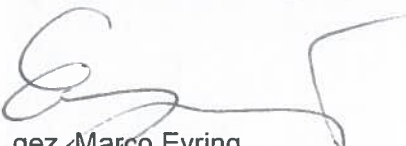
§ 3 - In- und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt außerdem außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Auf die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde www.schlangenbad.de [Home – Bürgerservice – Verwaltung – Öffentliche Bekanntmachungen] wird hingewiesen.

65388 Schlangenbad, den 17.09.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schlangenbad



gez. Marco Eyring
Bürgermeister

